

12. Dezember 2000/UK

Infobrief 42/00

Entgeltklausel; Lastschriftrückgabe; Benachrichtigungspflicht;

Sachverhalt

Das OLG Bamberg hat in einem Urteil vom 27.09.2000, 3 U 11/00 (n.rk.) entschieden, dass Banken Entgelte für Lastschriften auch nicht als Benachrichtigungsgebühren erheben können und dazu ausgeführt: Nebenpflicht einer Bank aus dem Girovertrag ist es, dem Kunden Mitteilung zu machen, wenn sie einen von ihm auf das betreffende Konto ausgestellten Scheck nicht einlöst oder eine für dieses Konto gemäß seiner Einziehungsermächtigung vorgelegte Lastschrift im Einzelfall nicht ausführt. Diese Nebenleistung ist von den allgemeinen Gebühren, die der Kunde für die Führung des Girokontos an die Bank zu bezahlen hat, mit abgegolten. Eine Klausel, wonach diese Kosten dem Kunden auferlegt werden, verstößt daher gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Der Volltext der Entscheidung wird am Ende des Infobriefes abgedruckt.

Stellungnahme

Die „Schlacht um das richtige Recht“¹ bezüglich der Gebühren bei geplatzten Lastschriften geht weiter und wird derzeit auf der Ebene der Oberlandesgerichte ausgetragen. Während das OLG Düsseldorf solche Gebühren als Benachrichtigungsentgelte für zulässig erklärt hat, da die Benachrichtigung überwiegend im Interesse des Kontoinhabers erfolge (WM 2000, 2239, 2242) hat das OLG Bamberg mit der vorliegenden Entscheidung überzeugend deutlich gemacht, dass auch mit der „Umwidmung“ von Entgelten für nicht eingelöste Lastschriften in „Benachrichtigungsgebühren“ ein Kreditinstitut nicht erfolgreich die Kosten hierfür auf den einzelnen Kunden verlagern kann.

Unbestritten handelt es sich bei solchen Gebühren um überprüfungsfähige Klauseln im Sinne des § 8 AGBG, da die Mitteilung über die Nichteinlösung eine Nebenpflicht der Bank gegenüber ihrem Kunden ist, die sich aus dem allgemeinen Girovertrag ab-

¹ Schimansky, „Bankentgelte, Wertstellung“ in: Bankrecht 1998, Hrsg. von Horn/Schimansky, Köln (1998), S. 1, 5; zum ganzen vgl. Krüger, MDR 2000, 245 ff.

leiten lässt. Damit ist aber auch zugleich die Argumentation schlüssig, dass die hier entstehenden Kosten grundsätzlich in den für das Girokonto zu zahlenden Gebühren enthalten ist. Es entspricht dann nur der Wertung des § 9 II Nr. 1 AGBG, wenn für die Erfüllung dieser Nebenpflicht, die die Bank ganz unabhängig von der Frage, in wessen Interesse diese Pflicht vorrangig besteht, eine gesonderte Vergütung nicht verlangt werden kann. Es entspricht den Grundsätzen der bisherigen BGH Rechtsprechung, dass die Erfüllung einer solchen vertraglichen Pflicht nicht entgeltspflichtig sein kann¹. Demgegenüber gibt es keine allgemeine (Neben)Pflicht des Kontoinhabers aus dem Girovertrag gegenüber seiner Bank, stets und in jedem Falle eine ausreichende Deckung seines Kontos für jedwede Belastungsbuchung zu gewährleisten² und kann es auch nicht geben, da anderenfalls selbst bei nicht vom Kontoinhaber veranlassten Fehlanweisungen eine Schadensersatzpflicht drohen würde, gegen die sich der Kunde ggf. mit dem Nachweis verteidigen müsste, dass er sie nicht zu vertreten hatte.

Kreditinstituten keinen Anspruch auf Gebühren für Rücklastschriften zu gewähren, ist darüber hinaus auch aus ökonomischer Perspektive „richtiges Recht“, weil die Verbreitung des Lastschriftverfahrens vor allem der Kreditwirtschaft in ihrem Bestreben nach rationeller und damit kostengünstiger Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entgegenkommt – und hier ist das Lastschriftverfahren am geeignetsten³. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt die Kosten für den Ausnahmefall, dass dieses Verfahren nämlich einmal nicht zu einem reibungslosen Zahlungsverkehr führt, auf den einzelnen Kunden überzuwälzen. Der richtige Kostenträger ist hier vielmehr die Kreditwirtschaft und der Handel, die diese Risiken und Kosten für ein Verfahren, das im eigenen Interesse betrieben wird, sinnvoll kalkulieren können. Im Ergebnis findet schließlich in den Fällen, in denen ein Bankkunde bewusst mit einer ec-Karte einkaufen geht und weiss, dass sein Konto ohnehin keine Deckung mehr aufweist und damit die Lastschrift zurückgegeben wird, eine Verteilung der Kosten der Rückabwicklung im Verhältnis des Handels zum Kunden statt. Hier haftet der Käufer für Fahrlässigkeit und Vorsatz gem. § 276 BGB bei Verletzung der Zahlungsvereinbarung mit dem Verkäufer. Wenn der Käufer weiß, dass sein Konto keine Deckung aufweist und die Lastschrift nicht ausgeführt wird, dann ist von einer schuldhaften Vertragsverletzung auszugehen. Ebenso handelt der Käufer schuldhaft fahrlässig, wenn er objektiv nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen kann, dass *wahrscheinlich* diese *konkrete* Lastschrift nicht mehr eingelöst wird. Der Käufer handelt aber nicht schuldhaft, wenn *lediglich die Möglichkeit* besteht, dass die Lastschrift zurückgeht, aber keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ausgerechnet diese konkrete Kontobelastung nicht mehr von der Bank akzeptiert werden würde. Mit andern Worten reicht die bloß abstrakte Gefahr einer Nichteinlösung nicht aus, um dem Käufer den Vorwurf einer schuldhaften Verletzung seiner konkludenten Zahlungsvereinbarung nachzuweisen.

Dem OLG Bamberg ist nach all dem darin zuzustimmen, dass es einen generellen Anspruch der Bank auf Entgelte bei der Rückgabe von Schecks und Lastschriften mangels Deckung auch als „Benachrichtigungsgebühr“ nicht gibt. Wenn nicht alles täuscht bestehen auch gute Aussichten, dass auch der BGH dies so sehen wird und

¹ van Gelder, WM 2000, 101, 111

² So auch Köndgen, ZBB 1997, 117 ff. Fn. 146. Ein Pflicht des Kontoinhabers (und Schuldners) zur Deckung seines Kontos kommt allenfalls gegenüber dem Gläubiger aus dem Valutaverhältnis in Betracht. Eventuelle Störungen müssen hier abgewickelt werden (vgl. auch van Gelder, WM 2000, 101, 110)

³ Schimansky/Bunte/Lwowski/van Gelder, Bankrechtsandbuch § 56, Rn. 48 ff.

damit diese „Schlacht ums richtige Recht“ im Sinne des Verbrauchers ausgehen wird.

Das Urteil im Volltext

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob bestimmte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die Beklagte, eine Genossenschaftsbank, verwendet, gegen das AGBG verstoßen und ihre weitere Verwendung deshalb unterlassen werden muß. Der Kläger ist ein eingetragener Verein. Seine satzungsmäßige Aufgabe ist u.a., die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und zu fördern. Zu seinen Mitgliedern zählen die Verbraucherzentralen aller Bundesländer. Die Beklagte verwendet bei Girokontenverträgen mit Privatkunden Allgemeine Geschäftsbedingungen, die z.B. auf S. 5 ihrer Preisliste vom März 1998 unter der Überschrift "Kontokorrentgeschäft" enthalten sind und folgenden Wortlaut haben:

8.2. Benachrichtigung des Kunden über die Rückgabe eines Schecks: je Scheck pauschal DM 10,--

9.2. Benachrichtigung des Kunden über die Rückgabe einer Lastschrift: je Lastschrift pauschal DM 10,--

Der Kläger hat im wesentlichen vorgetragen: Die von der Beklagten verwendeten Klauseln seien zwar eine preisliche Bestimmung, gleichwohl aber gemäß § 8 AGBG überprüfbar, weil sie nicht die Hauptleistung der Beklagten aus dem Girovertrag betreffen. Vielmehr sei die Benachrichtigung des Girokunden davon, daß sie einen von ihm ausgestellten Scheck nicht eingelöst oder eine Lastschrift, die ihr gemäß von ihm erteilter Einziehungsermächtigung vorgelegt worden sei, nicht ausgeführt habe, eine Nebenleistung. Überprüfbar seien die Klauseln auch deshalb, weil bei ihrer Unwirksamkeit die gesetzliche Regelung der §§ 670, 675 BGB eingreifen würde und sie somit eine gesetzliche Regelung abänderten. Die zulässige Überprüfung ergebe, daß jedenfalls ein Verstoß gegen § 9 AGBG vorliege. Zwar erbringe die Beklagte durch die Benachrichtigung der Kunden eine echte Leistung. Dafür könne sie aber allenfalls Porto- und Materialkosten beanspruchen. Die Benachrichtigung liege nämlich in ihrem eigenen Interesse, weil es eine ihr obliegende Nebenpflicht aus dem Girovertrag sei, dem Kunden Mitteilung zu machen, wenn sie einen Scheck nicht einlöse oder eine Lastschrift nicht ausführe. Die Regelung verstoße auch deshalb gegen § 9 AGBG, weil sie zwar nicht dem Wortlaut nach, für den flüchtigen Leser aber gleichwohl ganz allgemein, nicht nur im Falle verschuldeter Kontoüberziehung die Erhebung der Gebühr von 10,--- DM pro Benachrichtigung festlege.

Die Beklagte hat im wesentlichen vorgetragen: Bei der fraglichen Benachrichtigung eines Kunden erbringe sie wirklich eine Leistung, und zwar im Interesse des Kunden, weil es ausschließlich dessen Sache sei, auf dem Girokonto ein entsprechendes Guthaben vorzuhalten oder sich im Rahmen eines etwaigen Überziehungskredits zu halten. Für diese Leistung könne sie den Preis bestimmen, ohne daß dieser nach § 8 AGBG überprüft werden könne. Die §§ 670, 675 BGB seien nicht betroffen, weil die Kontoführung in Wirklichkeit auf einem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag beruhe. Nach dem eindeutigen Wortlaut und dem Gesamthalt der Regelung könne nicht einmal ein flüchtiger Leser übersehen, daß die Regelung nur für den Fall

schuldhafter Kontoüberziehung gelte. Die festgesetzten 10,-- DM pro Benachrichtigung seien keinesfalls überhöht, denn es gehe nicht nur um Auslagen- und Materialersatz, sondern z.B. auch um anteilige Personalkosten.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 16.12.1999 abgewiesen. Es hält die fraglichen Klauseln für überprüfbar, ist aber der Meinung, daß die Regelung nicht gegen das AGBG verstoße. Gegen das am 22.12.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 11.1.2000 Berufung eingelegt und sie am 10.2.2000 begründet. Mit ihr verfolgt er seinen ursprünglichen Klageantrag unverändert weiter.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist begründet. Anders als das Landgericht ist der Senat der Auffassung, daß die von der beklagten Bank verwendeten streitgegenständlichen Klauseln ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen das AGBG verstoßen. Der Kläger ist befugt, dies im vorliegenden Verfahren geltend zu machen und Unterlassung zu verlangen.

1. Die Klagebefugnis des Klägers folgt aus § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 22 a Abs. 2, 28 Abs. 5 AGBG, jeweils in n.F.. Der Kläger hat bisher allerdings selbst nicht behauptet, daß er (schon) in die "Liste qualifizierter Einrichtungen" im Sinne von § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AGBG eingetragen sei. Auch aus seinem (nicht nachgelassenen) Schriftsatz vom 17.10.2000 ergibt sich nichts anderes. Denn laut beigefügter Bescheinigung vom 25.9.2000 hat seine Eintragung zwar stattgefunden, aber erst "mit Wirkung zum 1.1.2001". Er erfüllt aber die Voraussetzungen der bis 31.12.2000 geltenden Übergangsvorschriften gemäß § 28 Abs. 5 AGBG. Im Falle entsprechender Antragstellung müßte er nämlich nach seinem insoweit unstrittigen Sachvortrag gemäß § 22 a Abs. 2 AGBG in die betreffende Liste eingetragen werden. Als eingetragener Verein ist er ein rechtsfähiger Verband. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört es unstrittig, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Auch die weitere Voraussetzung für die Eintragung ist erfüllt: Zu seinen Mitgliedern gehören unstrittig zahlreiche Verbände, die auf dem Gebiet der Verbraucheraufklärung und -beratung tätig sind, nämlich die Verbraucherzentralen aller Bundesländer. Unter diesen Umständen hat er gemäß § 22 a Abs. 2 S. 1 AGBG einen Anspruch auf Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen und ist somit in der Übergangszeit schon deshalb klagebefugt.

2. In der Sache hat der Kläger den streitgegenständlichen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 13 Abs. 1 AGBG.

a) Die genannte Klausel unterliegt trotz der Bestimmung des § 8 AGBG der gerichtlichen Kontrolle. Allerdings handelt es sich um eine Preisvereinbarung, die gemäß § 8 AGBG von der gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich ausgenommen ist, weil - von dem hier nicht vorliegenden Sonderfall gesetzlicher Preisbestimmung abgesehen - Preise regelmäßig nicht durch Rechtsvorschriften und ergänzende Regelungen bestimmt werden, sondern frei vereinbart werden können. Indessen gibt es zahlreiche Fälle, in denen Preisvereinbarungen die gesetzlichen Vorschriften - mehr oder weniger mittelbar - doch berühren (vgl. z.B. systematische Übersicht bei Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl., § 8 AGBG, Rdnr. 5 - 5 d). Einer dieser Ausnahmefälle liegt vor, wenn für Nebenleistungen ein gesondertes Entgelt verlangt wird, obwohl

diese Nebenleistung bereits mit der Vergütung für die Hauptleistung abgegolten ist (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O., Rdnr. 5 c).

Darum handelt es sich im vorliegenden Fall. Nebenpflicht einer Bank aus einem zwischen ihr und dem Kunden geschlossenen Vertrag über die Führung eines Girokontos ist es, dem Kunden Mitteilung zu machen, wenn sie einen von ihm auf das betreffende Konto ausgestellten Scheck nicht einlöst oder eine für dieses Konto gemäß seiner Einziehungsermächtigung vorgelegte Lastschrift im Einzelfall nicht ausführt (vgl. BGH NJW 1989, 1671). Der Kunde soll dadurch vor möglichem Schaden bewahrt werden, der ihm z.B. durch Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung entstehen könnte, wenn die Zahlung, die er durch den Scheck oder die Lastschrift leisten will, durch das Verhalten der Bank unterbleibt. Daß es sich dabei um eine Nebenleistung zu den Leistungen handelt, welche eine Bank bei Verwaltung eines Girokontos in erster Linie zu erbringen hat, liegt auf der Hand und wird wohl auch von der Beklagten nicht bestritten.

Darüber hinaus ist diese Nebenleistung aber von den allgemeinen Gebühren, die der Kunde für die Führung des Girokontos (nach welchem Maßstab und Berechnungsmodus auch immer) an die Bank zu bezahlen hat, mit abgegolten. Dabei ist es unerheblich, daß die Nebenleistung im Interesse des Kunden erbracht wird, um ihn vor möglichem Schaden zu bewahren. Denn zumindest in gleichem Maße liegt die Benachrichtigung auch im Interesse der Bank, da sie sich schadensersatzpflichtig machen würde, wenn sie die Mitteilung unterließe und dadurch beim Kunden der oben genannte Schaden einträte. Im Hinblick auf dieses Eigeninteresse der Bank schuldet der Auftraggeber (Kunde) eine gesonderte Vergütung für die Erfüllung der Benachrichtigungspflicht regelmäßig nicht. Hinweispflichten gibt es im Rahmen zahlreicher Vertrags- und sonstiger Rechtsverhältnisse. Beispielsweise sind sie bei der Ausführung von Werkverträgen geradezu an der Tagesordnung. Der Unternehmer liefe bei ihrer Verletzung Gefahr, sich Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen auszusetzen. Dementsprechend werden solche Hinweise immer wieder praktiziert. Gleichwohl denkt im allgemeinen kein Bauunternehmer oder Bauhandwerker oder Architekt daran, dafür zusätzlich zum Werklohn (Honorar) eine gesonderte Vergütung zu beanspruchen. Tatsächlich entspricht es nicht dem schuldrechtlichen "System", daß für die Erfüllung derartiger Obliegenheiten eine gesonderte Vergütung geschuldet wird (vgl. zu allem insbesondere van Gelder, WM 2000, 101, 111). Demgemäß berührt eine Klausel, die - wie hier - eine Vergütungspflicht festlegt, das gesetzliche System und ist somit überprüfungsfähig gemäß § 8 AGBG.

b) Bereits aus der vorstehend erläuterten Kennzeichnung der Klausel als Preisvereinbarung für eine mitvergütete Nebenleistung folgt ihre Unvereinbarkeit mit § 9 AGBG. Es liegt insbesondere ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG vor (unangemessene Benachteiligung des Kunden wegen Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung); dies bedarf keiner weiteren grundsätzlichen Ausführungen (vgl. auch van Gelder a.a.O.). Ohne Belang ist der Einwand der Beklagten, sie müsse bei Zurechnung der Benachrichtigungskosten zu ihren Grundgebühren die Grundvergütung entsprechend höher kalkulieren und damit wegen der „Allgemeingültigkeit“ der Gebühren auch solche Kunden belasten, die gegen ihre Verpflichtung zur Vorhaltung eines ausreichenden Guthabens auf dem Girokonto nicht verstießen. Gleichwohl müßte die Beklagte darauf keine Rücksicht nehmen. Die Kalkulation der Grundgebühr ist allein ihre Sache. Andererseits ist es für einen Giro-

kunden erkennbar, daß in die Kalkulation auch allgemeine Faktoren einfließen, die nicht unbedingt in jedem Einzelfall, in welchem er selbst die Leistung der Bank in Anspruch nimmt, als Kostenfaktoren wirksam werden. Sein Schutz ist insoweit immerhin die Konkurrenzsituation zwischen den verschiedenen Banken, die sich auf dem Markt als Anbieter von Girokonten betätigen. Im übrigen bliebe es der Beklagten nach Auffassung des Senats unbenommen, den am deutlichsten dem jeweiligen Einzelfall zuzuordnenden Kostenbestandteil einer Benachrichtigung, nämlich die Auslagen, nach entsprechender vertraglicher Regelung in tatsächlich entstandener Höhe von dem betreffenden Einzelkunden im gegebenen Falle einzufordern. Mit einer allgemeinen Vergütung von 10,- DM für die Benachrichtigung, die in der streitgegenständlichen Klausel festgelegt ist, hat dies aber nichts zu tun.

3. Insgesamt steht somit dem Kläger der erhobene Unterlassungsanspruch zu. Er enthält mehrere Erweiterungen, Einschränkungen und Abgrenzungen (vgl. auch §§ 15 Abs. 2 und 17 Nr. 1 - 3 AGBG). Daß diese aus Gründen, die von den Parteien nicht erörtert werden, den tatsächlich gegebenen Unterlassungsanspruch unrichtig oder unzureichend kennzeichnen würden, ist nicht ersichtlich. Die beantragte Anordnung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 1 und 2 ZPO.